

## **Praktikumsrichtlinien für den Studiengang B.A. Kulturwirt für Studierende ab dem Wintersemester 2008/09**

Jede/r Studierende des Studiengangs B.A./M.A. Kulturwirt hat im Laufe ihres/seines Studiums ein berufsfeldbezogenes Praktikum zu absolvieren. Die folgenden Richtlinien regeln Inhalt, Durchführung und Anerkennung des Praktikums und geben Empfehlungen zur eigenständigen Organisation durch die Studierenden.

### **Ziel des Praktikums:**

Das Praktikum verfolgt das Ziel, den Studierenden noch während ihres Universitätsstudiums berufspraktische Erfahrungen in einem ausgewählten Tätigkeitsbereich, für den sie sich durch das Studium qualifizieren wollen, zu vermitteln. Sie sollen damit die Möglichkeit haben, durch eigene Erfahrung zu erproben, ob sie sich für das in Aussicht genommene Berufsfeld eignen und die im Studium erworbenen Qualifikationen in der Praxis umsetzen können. Darüber hinaus können die Studierenden sich im Verlauf des Praktikums bereits einem künftigen potenziellen Arbeitgeber empfehlen.

### **Inhalt und Dauer des Praktikums:**

- (1) Das obligatorische Praktikum soll ein berufsfeldbezogenes Praktikum sein. Es ist außerhalb der Universität bei einem privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Arbeitgeber zu absolvieren. Die Praktikumsstätigkeit kann sowohl im Inland als auch im Ausland erfolgen.
- (2) Das berufsfeldbezogene Praktikum umfasst mindestens sechs Wochen. Es wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester durchgeführt.
- (3) Das Praktikum soll einen erkennbaren Bezug zu den Studieninhalten und –zielen des Studiengangs B.A. Kulturwirt und zu mindestens einem der beiden im B.A.-Studiengang gewählten Fächer aufweisen.

### **Praktische Planung des Praktikums:**

- (1) Grundsätzlich sind die Studierenden selbst für die Suche nach einem Praktikumsplatz, die Vereinbarung hinsichtlich der konkreten Praktikumsstätigkeit und die Klärung des Praktikumsverlaufes verantwortlich. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Leiterin des Praktikumsbüros der Fakultät Geisteswissenschaften beratend und unterstützend behilflich.
- (2) Vor Beginn des Praktikums ist das Praktikumsbüro der Fakultät Geisteswissenschaften zu konsultieren, um sich hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennbarkeit des ins Auge gefassten Praktikums zu vergewissern.
- (3) Tätigkeiten zum bloßen Broterwerb ("Jobben") ohne Ausbildungs- und Lerncharakter erfüllen nicht die Kriterien, die an ein Praktikum zu stellen sind. Studierende, die ein qualifiziertes Praktikum ablegen wollen, sollten darauf drängen, dass die Praktikumsstelle eine möglichst intensive Betreuung gewährt und es ermöglicht, während des Praktikums in unterschiedlichen Bereichen zu arbeiten. Das Praktikum ist keine unliebsame Pflichtübung; es ist vielmehr eine Chance zur Verbesserung des eigenen Qualifikationsprofils und kann von maßgeblicher Bedeutung für den Erhalt eines attraktiven Arbeitsplatzes sein. Daher liegt es im Eigeninteresse der Studierenden, eine Praktikumsstätigkeit anzustreben, die in einem möglichst engen Zusammenhang mit ihrem Studium steht.

### **Anerkennung von Leistungen, die ein Praktikum ersetzen:**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Tätigkeiten, die vor dem Studium oder während des Studiums ausgeübt wurden oder werden, als Ersatz für das Praktikum anerkannt werden. Die Anerkennung wird in den Sprechstunden des Praktikumsbüros der Fakultät Geisteswissenschaften vorgenommen. Dies ist vor Abgabe des Berichts zu erledigen.

Im Einzelnen sind das:

- (1) Ausbildungszeiten von mindestens 6 Monaten
  - (2) Berufstätigkeiten von mindesten 6 Monaten
  - (3) Nebentätigkeiten, die in einem Bezug zur Studienrichtung stehen. Diese dürfen bei Anerkennung des Praktikums nicht länger als 6 Monate zurückliegen und müssen vom Arbeitgeber als Praktikum in einem Umfang von mindestens 240 Stunden bescheinigt werden.
- Erforderlich ist in allen Fällen der Nachweis der Tätigkeit anhand von Verträgen, Zeugnissen etc. Die Erstellung des Praktikumsberichts bleibt verpflichtend.

**Nachweise und Anerkennung des Berufsfeldpraktikums:**

Das Berufsfeldpraktikum muss vor der Meldung zur Bachelor-Prüfung formell anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch die vom Prüfungsausschuss beauftragte Leiterin des Praktikumsbüros der Fakultät für Geisteswissenschaften.

Für die Anerkennung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- (1) Eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes oder der Praktikumsbehörde, die die Dauer des Praktikums und die Art der Tätigkeit während des Praktikums präzisiert (siehe dazu den Vordruck für die Praktikumsbescheinigung).
- (2) Ein Bericht der Praktikantin oder des Praktikanten über den Ablauf und Inhalt des Praktikums (siehe dazu den Leitfaden für den Praktikumsbericht).

**Versicherungsschutz:**

Die Studierenden unterliegen durch die Hochschule der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Haftpflichtversicherung ist durch die Hochschule nicht gegeben.